

# Kassen 2.0

**Dipl. Kfm./ Dipl. BW Dirk Ellinger**

Hauptgeschäftsführer DEHOGA Thüringen e.V.

Stand: 18. März 2018



## Gern etwas zu mir

### Dirk Ellinger

- Berufsausbildung als Koch
- Studium Ökonomie - Abschluss Diplombetriebswirt
- Studium der BWL mit Schwerpunkt Rechnungswesen und Steuerrecht – Abschluss Diplomkaufmann
- Dozent und Berater für das Hotel- und Gaststättengewerbe, Tourismus und andere Branchen mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaft, Recht und Steuern
- Hauptgeschäftsführer DEHOGA Thüringen und DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM gGmbH
- Geschäftsführender Gesellschafter HOGA Gastgewerbe Service GmbH
- AR Vorsitzender Rennsteiglauf & Sport und Touristik GmbH und der LSB Sportmanagement GmbH
- Vorstandsvorsitzender der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten



[www.dirk-ellinger.de](http://www.dirk-ellinger.de)





Vorab – ein wegweisender Rahmenvertrag...

Das Prinzip des Erfolgs!

**Gemeinsam  
besser.com**

*Das individuelle Einkaufskontor für Gastronomie und Hotellerie.*

## Das neue Datenschutzrecht

### Was Unternehmer im Gastgewerbe wissen und beachten müssen

Der Datenschutz wird verschärft: Ab dem 25. Mai 2018 gelten für alle Unternehmen innerhalb der EU neue Datenschutzbestimmungen. Das stellt insbesondere kleine und mittelständische Betriebe vor große Herausforderungen und wirft viele Fragen auf.

- Grundlagen des neuen Datenschutzrechtes
- Datenerhebung im Gastgewerbe und Grenzen der Nutzung von Kundendaten
- Datenschutzbeauftragte
- Webseiten und W-LAN
- E-Mail-Werbung (Direktwerbung)/Newsletter
- Dokumentationspflichten und Umsetzung in der betrieblichen Praxis
- Übermittlung von Daten an Dritte
- Löschen von Daten – Vorschriften und Grenzen
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Mitarbeiterschulung
- Arbeitnehmerdatenschutz
- Einsatz von Videokameras



## Das neue Datenschutzrecht

### Was Unternehmer im Gastgewerbe wissen und beachten müssen

Termine: 19.04.2018 von 14 bis 17 Uhr

03.05.2018 von 9 bis 12 Uhr

17.05.2018 von 14 bis 17 Uhr

Preis pro Person: 120,00 € (235,00 €) inkl. MwSt. für Mitglieder (Nichtmitglieder)

Dozenten: RA Thomas Dahmen Fachanwalt für Urheberrecht/ Dirk Ellinger

Anmeldeformulare in Ihren Unterlagen.







**Der Kampf gegen Steuerhinterziehung bedroht Tausende Kneipen**

**WirtschaftsWoche**

von Stefan Reclus  
10. März 2018



**Tausende Kneipen existieren nur, weil ihre Wirte Steuern hinterziehen. Der Staat will das beenden – und ausgerechnet ein Gastronom vom Bodensee hilft dabei.**

Bier gegen Bargeld: Wo keine Rechnung, da kein Nachweis. Viele Gastronomen in Deutschland verschwiegen dem Finanzamt ihre wahren Einkünfte.  
Bild: Laif

**Tausende Kneipen existieren nur, weil ihre Wirte Steuern hinterziehen. Der Staat will das beenden – und ausgerechnet ein Gastronom vom Bodensee hilft dabei.**

Quelle: Wirtschaftswoche 10. März 2018



## WirtschaftsWoche

Tatsächlich ist Steuerhinterziehung ein Problem in der [Gastronomie](#). Der Bundesrechnungshof schätzt, dass dem deutschen Fiskus in „bargeldintensiven Branchen“ Jahr für Jahr bis zu zehn Milliarden Euro verloren gehen: bei Taxidiensten und beim Friseur, im Einzelhandel, aber vor allem in der Gastronomie. Rücken Steuerfahnder zur Prüfung aus, stellen sie fest, dass Umsätze 30 bis 50 Prozent manipuliert werden. Schuld daran sind entweder fehlende Kassen, wodurch sich Umsätze kaum kontrollieren lassen, oder elektronische Registrierkassen, mit denen Kneipiers ihre Umsätze frisieren. Die seien „durch Umprogrammierung in nahezu beliebiger Weise manipulierbar“, schrieb der Bundesfinanzhof 2015.

Quelle: Wirtschaftswoche 10. März 2018



## Tophotel

DAS MAGAZIN DER HOTELIERE

[Abo](#) | [Impressum](#) | [Mediadaten](#) | [Newsletter](#)



Bildquelle: @pixabay

Kassensysteme

### Noch immer Steuerbetrug im Gastgewerbe

12.02.2018 | Top hotel

Seit über einem Jahr ist die Frist abgelaufen: Im Gastgewerbe dürfen nur noch Registrierkassen und elektronische Kassensysteme eingesetzt werden, die alle elektronischen Einzeldaten dauerhaft und unveränderbar speichern. Dass die Umstellung allerdings nicht ganz reibungslos war, berichtet jetzt die „Tagesschau“. Demnach ist Steuerbetrug in der Branche immer noch ein Leichtes.

## Tophotel

DER NEWSLETTER

Sie möchten schnell und kompakt erfahren, was in der gastlichen Branche los ist? Dann informiert Sie der Top Hotel Newsletter täglich als aktueller Nachrichtenüberblick von Top hotel - natürlich kostenlos. weiter

### MEISTGELESEN

Motel One: Fokus auf Bestlagen in B-Städten und Internationalisierung

Exklusiv-Interview mit Reto Wittwer  
»Wir greifen voll an«

Expansion: Marriott plant über 200 Hotels in Europa

Hotelmarkt Berlin: Estrel stellt Mitarbeiter-WG

Hotelmarkt NRW: Ab 2020 ist Dorm In Dortmund am Start

Quelle: TOP HOTEL 12.02.2018



HOGAPAGE
Jobbörse Today Magazin Einkaufsführer Speisekartenplaner

Servicetelefon: +49 621 319470-700 | JETZT ABOWIKEN

POLITIK WIRTSCHAFT ARBEITSWELT FOOD BEVERAGE PANORAMA TECHNIK NETZWELT AUSSTATTUNG
Q

6 MILLIARDEN EURO PRO JAHR

## Gastronomen sollen Milliarden an Steuern hinterziehen

In der Gastronomie soll Steuerbetrug stark verbreitet sein. Durch den hohen Bargeldanteil sei die Branche besonders anfällig. Die neuen gesetzlichen Anforderungen für Gastronomie-Kassen würden von vielen Betrieben noch nicht erfüllt.

Montag, 12.02.2018, 12:21 Uhr

Facebook Twitter LinkedIn Google+



Quelle: HOGAPAGE 12.02.2018


## Gastro: Steuerbetrug in Deutschland?

Steuer
Betrug

21.02.2018

**In Deutschland werden jährlich sechs Milliarden Euro hinterzogen – in der Gastronomie. Das meldet der NDR. Basis für diese Zahlen sei eine Untersuchung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).**

Hintergrund dafür seien Erhebungen, die im Zuge der Umsetzung der Registrierkassenpflicht durchgeführt wurden: Demnach entsprechen ein Großteil der Kassen den neuen gesetzlichen Anforderungen auch nach mehr als einem Jahr noch immer nicht. Nur rund jede zweite Kasse entspreche den neuen Anforderungen – und das, obwohl es in Deutschland eine sechsjährige Übergangsfrist gab. Eigentlich sollten die neuen Kassen dabei helfen, die Steuerhinterziehung einzudämmen. Dem Bericht zufolge können spezielle Softwareprogramme die Bilanzen aber nachträglich noch immer manipulieren und so den Steuerbetrug erleichtern. Mit „getarnten“ Programmen sei es etwa möglich, nachträglich unbemerkt beispielsweise zehn Prozent des Umsatzes zu löschen. Für deutsche Gastronomen, die alles korrekt abrechnen, bedeutet das klarerweise einen Wettbewerbsnachteil.

Kommentare

Facebook Twitter LinkedIn Google+

Quelle: gast.at vom 21.02.2018


### Weitere Artikel



**Bei Betrug gilt Sozialversicherung nicht**

Thema, 06.02.2018



**Vergnügungssteuer adé, Sonderförderung am Land**

Gastronomie, 21.09.2016



**Nicht unbedingt Geld zurück: Aktuelle Information zur Energieabgabenvergütung**

Hotellerie, 11.05.2016



**Gleiches Recht für alle?**

Meinung, 02.07.2015



**Am Wort - Auswirkungen der Sektsteuer**

Am Wort, 21.05.2015



Steuerbetrug in der Gastro  
**Am Tisch von Betrügern?**

Stand: 09.02.2018 10:30 Uhr

[f](#) [t](#) [g+](#) [x](#) [p](#)

**Steuerbetrug in der Gastronomie ist ein leichtes Spiel. Seit einem Jahr gelten daher neue Regeln für Kassen. Aber Steuerfahnder wissen: Eine Vielzahl der Geräte erfüllt die Anforderungen nicht.**

Von *Alexander Drost, NDR Info*

"Wir sind von der Steuerfahndung", beginnt Frank Schnitter vom Oldenburger Finanzamt für Fahndung und Strafsachen in einem niedersächsischen Gastronomiebetrieb seinen Einsatz. Man müsse eine Durchsicherung durchführen, kündigt er an. Es gehe um ein Strafverfahren. "Wir werden uns auch die Kassen angucken. Das heißt, ehrlich gesagt, dass wir die lahmlegen werden."

Der Steuerfahnder weiß, dass ein Großteil der Kassen den neuen gesetzlichen Anforderungen auch nach mehr als einem Jahr noch immer nicht genügt. In der Praxis müsse er feststellen, dass nur rund jede zweite Kasse diesen Anforderungen entspreche - obwohl es eine sechsjährige Übergangsfrist gab.

**AUDIO**  
 Steuerbetrug in der Gastronomie, Alexander Drost, NDR, 09.02.18 10:37 Uhr | audio

**AUS DEM ARCHIV**  
 Steuer-Hinterziehung durch manipulierte Ladenkassen, 28.07.2015

**MEHR WIRTSCHAFT**  
 Die aktuellen Konjunkturprognosen für Deutschland  
 Wirtschaftsdaten: Wie geht es Europas Staaten?

Quelle: tagesschau.de vom 09.02.2018



**Netter Versuch?**



abgeschm  
 einem Sch  
 Auf Wun  
 a

**€ 3,30**

Wir bitten Sie um Verständnis,  
 dass k e i n e Ausstellung  
 maschinell erstellter Quittungen erfolgen kann

Quelle: Eine Speisekarte.... – eigen Aufnahme.



### Ein aktuelles Beispiel

**GASTHAUS WEINSTUBE**

[REDACTED]

Rechnung  
Tischnummer 6.2

Speisen	
Rindfleischsalat/BK	12,50
Getränke	
Tasse Kaffee	2,50
Weizen Alkoholfrei	3,90
MwSt. 19% *3,02	
Netto 19%	*15,88
Zwischensumme *18,90	
Bar-Total	*18,90
RechnungNr.: 521P	
06.03.2018	

Es bediente Sie BEDIENER 2

Vielen Dank für  
Ihren Besuch

**GASTHAUS WEINSTUBE**

[REDACTED]

Rechnung  
Tischnummer 6.2

Speisen	
Saure Nieren/BK/Salat	12,50
Getränke	
Espresso	2,00
2 x Distel Pils	2,90
MwSt. 19% *3,24	
Netto 19%	*17,06
Zwischensumme *20,30	
Bar-Total	*20,30
RechnungNr.: 5222	
06.03.2018	

Es bediente Sie BEDIENER 2

Vielen Dank für  
Ihren Besuch







## Manipulationen an Registrierkassen – neue Regelungen

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet.



Bildquelle: eigene





 **Bundesministerium  
der Finanzen**

 **Freiheit  
Einheit  
Demokratie**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 26. November 2010

BETREFF **Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften**

GZ **IV A 4 - S 0316/08/10004-07**

DOK **2010/0946087**  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Quelle: **BMF Schreiben vom 26.11.2010**

 **DEHOGA  
THÜRINGEN**

### BMF Schreiben vom 26.11.2010

Seit dem 1. Januar 2002 sind Unterlagen i. S. des § 147 Abs. 1 AO, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO).

Die vorgenannten Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen müssen seit diesem Zeitpunkt neben den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 (BStBl I S. 415) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO).

**Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen.**



Quelle: BMF Schreiben vom 26.11.2010



### BMF Schreiben vom 26.11.2010

Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen i. S. des § 14 UStG unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig.

**Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.**

**Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.**



Quelle: BMF Schreiben vom 26.11.2010



### BMF Schreiben vom 26.11.2010

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden.

Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren (vgl. § 145 Abs. 1 AO, § 63 Abs. 1 UStDV).

.....



Quelle: BMF Schreiben vom 26.11.2010



### BMF Schreiben vom 26.11.2010

Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden.

Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Cash, ELV - Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.



Quelle: BMF Schreiben vom 26.11.2010





## Der beliebige Beispielfall

### Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

Betriebsprüfungsstelle

**Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen**

Außenprüfung bei:

Steuernummer:  
 Betriebsprüferin:  
 Telefon Betriebsprüferin:  
 Telefon Bp-Stelle:  
 Telefax Bp-Stelle:  
 E- Mail BpStelle:

**I. Allgemein (geändert)**

Der Steuerpflichtige ist buchführungspflichtig gemäß § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung –AO–, sowie gemäß § 238 i.V.m. § 1 HGB als Kaufmann mit einem eingerichteten Geschäftsbetrieb.



## Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

### Prüfungsfall

Der Steuerpflichtige führte Umsatzberichte. Hier wurden die täglichen Einnahmen entsprechend der Zahlungsweise aufgeschlüsselt (Inka-Kasse ohne Aufteilung zum Geldverkehr) und der Bareinkauf teilweise notiert. Belege zu den Tageseinnahmen liegen jedoch nicht vor. Der Abgleich der erfassten Tageseinnahmen mit den Monatsbons ist nicht nachvollziehbar. Lediglich die monatlichen Z-Bons ohne Z-Zähler (teilweise in Kopie) bzw. nach Kassenumstellung mit Z-Zähler aus denen der Gesamtumsatz ersichtlich ist, wurden aufbewahrt. Warengruppenberichte liegen nicht vor. Der Umsatz zum 31.12.2008 fehlt bzw. wurde ggf. erst mit dem 01.01.2009 in einer Summe ausgedruckt. Die Kassen-Ist-Beträge wurden nicht ermittelt. Das Kassenbuch nur maschinell und damit nicht zeitnah geführt.

Die Organisationsunterlagen für die Kassen (u.a. Inka 100) wurden ebenfalls nicht aufbewahrt. Datensicherungen der Kassen (z.B. ... ) lt. Rechnung vom 24.06.2008) für den Prüfungszeitraum konnten der Bp nicht vorgelegt werden.

## Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

### Kassenfehlbeträge

Im Rahmen der Bp erfolgte die Ermittlung der täglichen Kassenbestände. Die Prüfung ergab im Kj. 2007 3 Fehlbeträge, im Kj. 2008 52 Fehlbeträge und im Kj. 2009 82 Fehlbeträge. Die Fehlbeträge sind bereits aus der maschinell geführten Kasse ersichtlich.

Im Rahmen der Zwischenbesprechung wurde seitens des Steuerpflichtigen ein Schreiben vom 02.04.2012 von I ... übergeben. Hier führt ... aus, dass sie die Buchungen ohne Belege (Privatentnahmen aus der Kasse) ohne Rücksprache mit vornahm.

Den Ausführungen im o.g. Schreiben kann nicht gefolgt werden. Auf die Grundsätze der Buchführung wird verwiesen. Der Steuerpflichtige ist buchführungspflichtig. Die Kasse ist vom Steuerpflichtigen zeitnah zu führen und die Kassenbestände entsprechend zu prüfen.

## Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

### Kassenauslesung

Im Rahmen der Bp erfolgte die Auslesung der Kasse 2012 am 14.02.2012. Hier konnte nur für den Zeitraum 01.02.-13.02.2012 ein Z- und X- Bon ausgedruckt werden. Der Z-Bon weist die Umsätze nach Getränken, Speisen und außer Haus-Umsätzen aus. Der X-Bon enthält die 42 angesprochenen Warengruppen und deren Umsätze. Der Kassenspeicher wurde soweit ersichtlich monatlich überschrieben bzw. mit Auslesung gelöscht.

## Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

### Ermittlungen:

	2007	2008	2009	
	€	€	€	
<b>Vor Bp</b>				
Wirtschaftlicher Umsatz 19 %	544.878,58	579.625,66	562.295,32	
Wirtschaftlicher Wareneinsatz ohne Eigenverbrauch	186.605,13	214.558,30	192.399,38	
Wirtschaftlicher Rohgewinn	358.273,46	365.067,36	369.895,95	
Rohgewinnaufschlag (Rohgewinn x 100/ WES)	192,00%	170,15%	192,25%	
<b>Lt. Bp siehe Kalkulation 2008</b>				
Wirtschaftlicher Umsatz	636.398,12	731.729,63	656.158,83	
Wirtschaftlicher Wareneinsatz abzgl. Eigenverbrauch	186.605,13	214.558,30	192.399,38	
Wirtschaftlicher Rohgewinn	449.792,99	517.171,33	463.759,45	
W	Rohgewinnaufschlag (Rohgewinn x 100/ WES)	241,04%	241,04%	241,04%

*Wichtig: - Wertungsspezifische Anmerkungen*

### Betriebsprüfung am Praxisbeispiel

	2007	2008	2009
	€	€	€
Umsätze lt. Bp			
Umsätze lt. Bp 19 %	634.507,00	730.387,47	654.984,82
Umsätze lt. Bp 7 %	1.891,12	1.342,16	1.174,01
<b>Erklärte Umsätze</b>			
Umsätze vor Bp 19 %	543.259,42	578.283,50	561.289,25
Umsätze vor Bp 7 %	1.819,16	1.342,16	1.006,07
<b>Differenz</b>	<b>91.519,54</b>	<b>152.103,97</b>	<b>93.663,51</b>

**337.485,51 €**

Die Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen für das Kj. 2008 erfolgt in Höhe der Kalkulationsdifferenz und für die Kj. 2007 und 2009 analog des Kj. 2008 gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 AO. Auf Anlage 4 wird verwiesen.

	2007	2008	2009
	€	€	€
Hinzuschätzung Umsätze lt. Kalkulation 2008	91.519,54	152.103,97	93.663,51
Summe netto	91.519,54	152.103,97	93.663,51
Steuersatz	19%	19%	19%
Umsatzsteuer	17.388,71	28.899,75	17.834,07
Summe brutto	108.908,25	181.003,72	111.697,58
<b>Gewinnänderung:</b>	<b>108.908,25</b>	<b>181.003,72</b>	<b>111.697,58</b>

**401.609,55 €**

Die ertrag- und umsatzsteuerliche Korrektur erfolgt durch die Bp.



**Und nun – Mitleid???**

### Netter Versuch?



Quelle: Eine Speisekarte.... – eigen Aufnahme.



### Ein aktuelles Beispiel

**GASTHAUS WEINSTUBE**

Rechnung  
Tischnummer 6.2

Speisen	
Rindfleischsalat/BK	12,50
Getränke	
Tasse Kaffee	2,50
Weizen Alkoholfrei	3,90
MwSt. 19%	*3,02
Netto 19%	*15,88
Zwischensumme	*18,90
<b>Bar-Total</b>	<b>*18,90</b>

RechnungNr.: 521P  
06.03.2018

Es bediente Sie BEDIENER 2

Vielen Dank für Ihren Besuch

**GASTHAUS WEINSTUBE**

Rechnung  
Tischnummer 6.2

Speisen	
Saure Nieren/BK/Salat	12,50
Getränke	
Espresso	2,00
2 x Distel Pils	2,90
5,80	
MwSt. 19%	*3,24
Netto 19%	*17,06
Zwischensumme	*20,30
<b>Bar-Total</b>	<b>*20,30</b>

RechnungNr.: 5222  
06.03.2018

Es bediente Sie BEDIENER 2

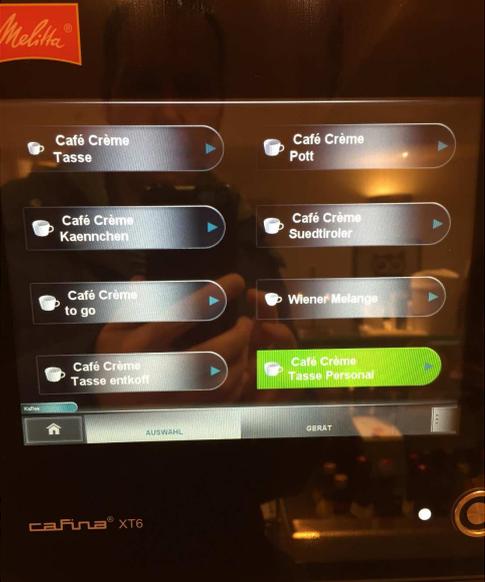
Vielen Dank für Ihren Besuch



### Denken Sie aber auch daran...



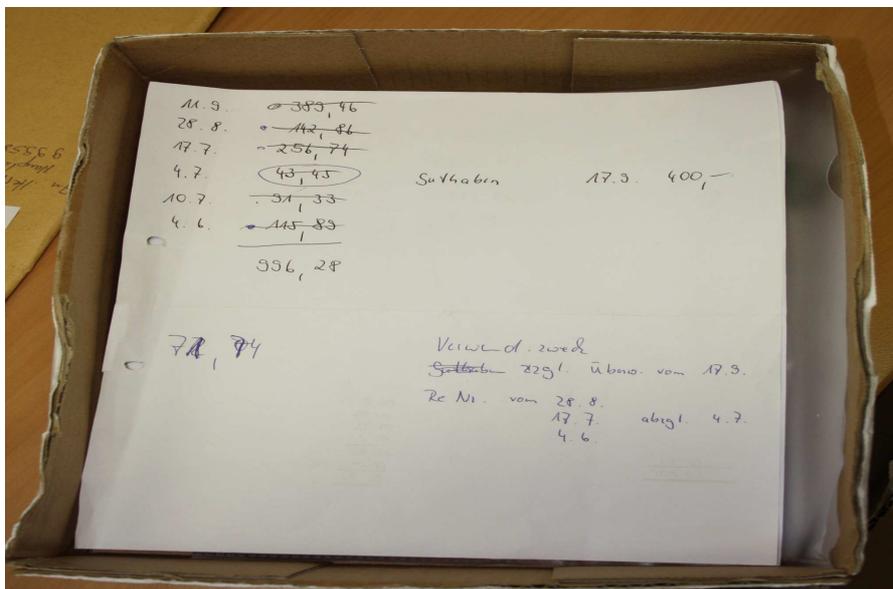
Quelle: Melitta







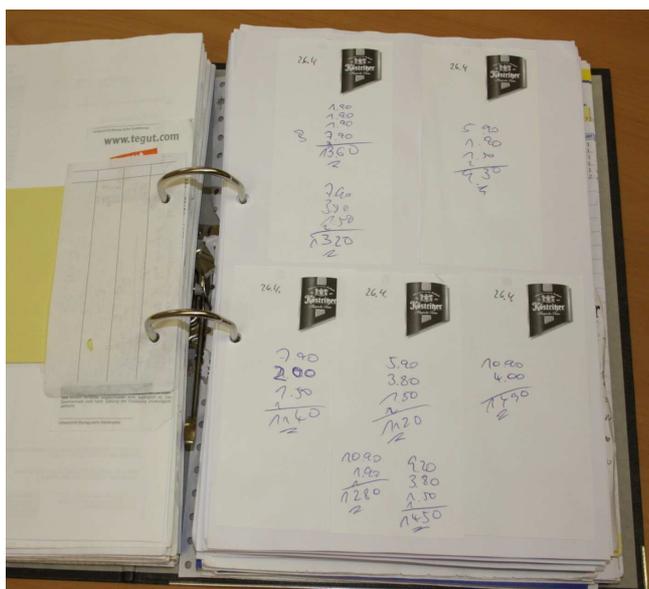
Fälle aus meinem Beratungsalltag



Quelle: eigener Beratungsfall



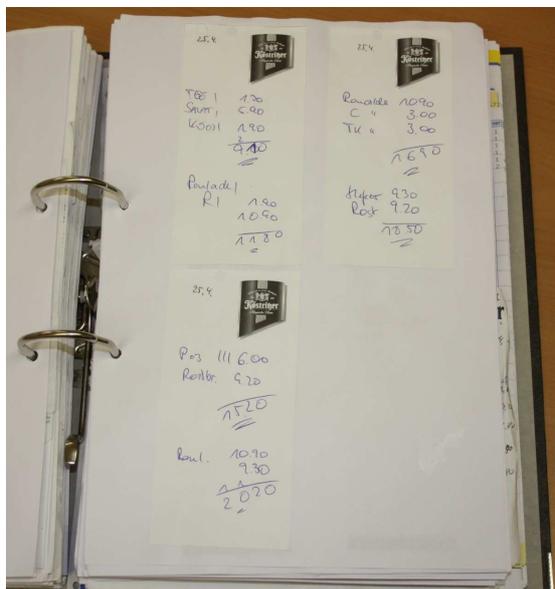
Fälle aus meinem Beratungsalltag



Quelle: eigener Beratungsfall



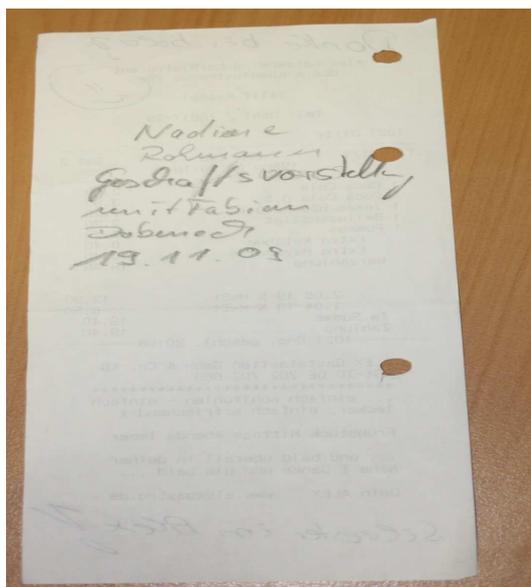
Fälle aus meinem Beratungsalltag



Quelle: eigener Beratungsfall



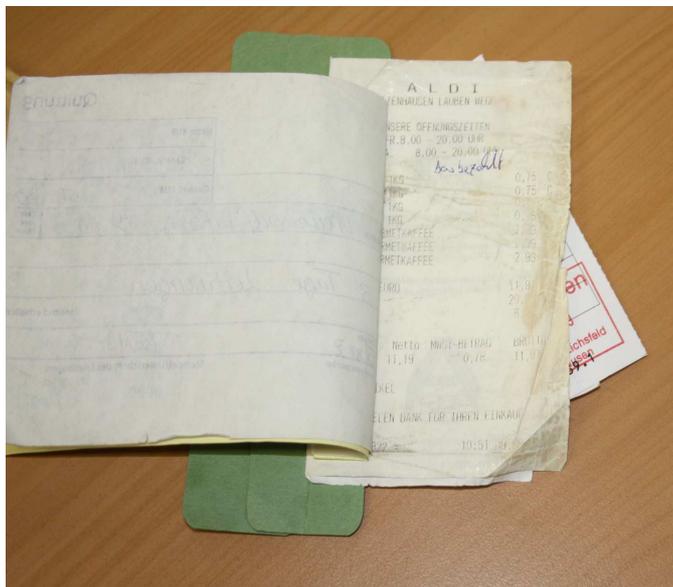
Fälle aus meinem Beratungsalltag



Quelle: eigener Beratungsfall



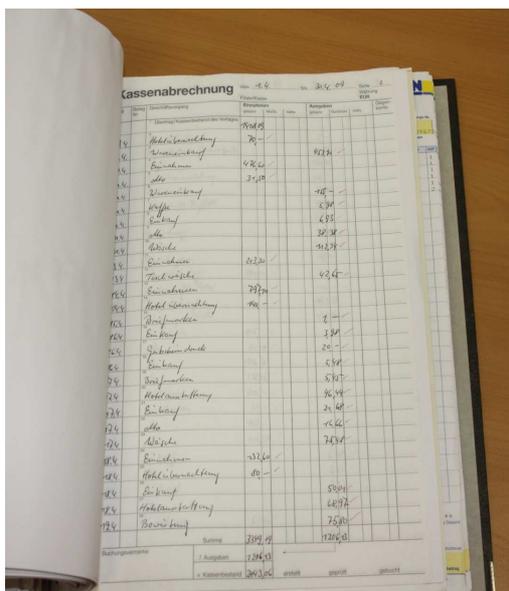
Fälle aus meinem Beratungsalltag



Quelle: eigener Beratungsfall



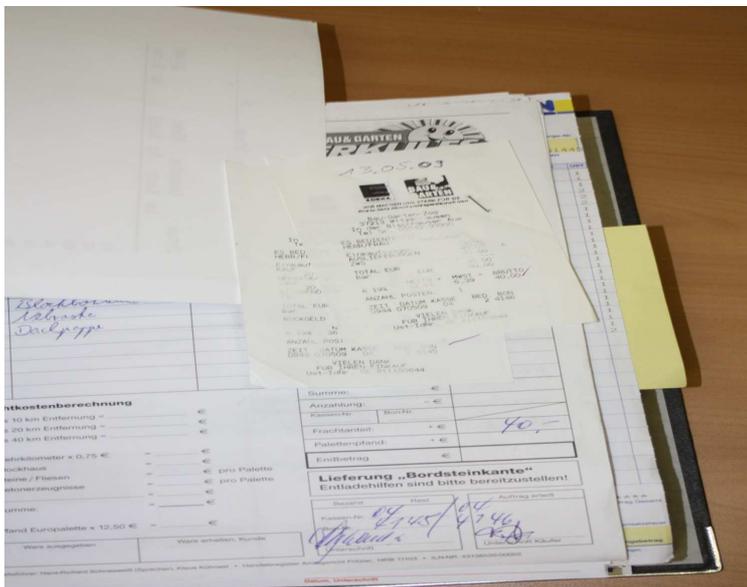
Fälle aus meinem Beratungsalltag



Bilderquelle: eigene



Fälle aus meinem Beratungsalltag



Bilderquelle: eigene



Fälle aus meinem Beratungsalltag

August  
September 08.....

Einnahmen Monat .....

Datum	Gaststätte bar Konto	Hotel bar Konto	gesamt bar Konto
01			
02		560,-	
03	1640,-	70,-	
05			
06	235,60	90,-	325,60
07	63,00€		
08			
09	239,60€	210,-	
10			
11			
12	5,20€		
13	16,00€		
14	238,60€	100,-	
15	284,30€		
16	1821,00€ = 644,-		
17	185,00€		
18	48,20€		
19			
20	95,40€		
21	43,40€		
22	357,80€ = 443,42		
23	383,00€	490,-	
24	329,40€		
25	23,10€		
26	38,00€		
27	50,40€		
28	94,-		
29	489,20€		
30	175€	560,-	
31	280,60€		

Bilderquelle: eigene



Fälle aus meinem Beratungsalltag



Quelle: eigener Beratungsfall



## Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

Seit dem 1. Januar 2002 kann die Finanzverwaltung im Rahmen der Außenprüfung auf Firmen-EDV zugreifen - so die Änderung der §§ 146, 147 Abgabenordnung (AO) im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes.

Der Betriebsprüfer kann bei Außenprüfungen die gespeicherten Daten einsehen. Er hat das Recht, die steuerrelevanten Daten auf einem Datenträger zu verlangen, um sie dann in seinem Prüfprogramm auszuwerten oder das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen zu nutzen.

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)  
(BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01 -)



Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung der Regelungen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (§ 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5, 6, § 200 Abs. 1 AO und § 14 Abs. 4 UStG) Folgendes:

### I. Datenzugriff

Nach § 147 Abs. 6 AO ist der Finanzbehörde das Recht eingeräumt, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen. Diese neue Prüfungsmethode tritt neben die Möglichkeit der herkömmlichen Prüfung. Das Recht auf Datenzugriff steht der Finanzbehörde nur im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen zu. Durch die Regelungen zum Datenzugriff wird der sachliche Umfang der Außenprüfung (§ 194 AO) nicht erweitert; er wird durch die Prüfungsanordnung (§ 196 AO, § 5 BpO) bestimmt. Gegenstand der Prüfung sind wie bisher nur die nach § 147 Abs. 1 AO auf-

Quelle: DATEV INFORMATIONSDIENST



## Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)  
(BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01 -)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung der Regelungen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (§ 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5, 6, § 200 Abs. 1 AO und § 14 Abs. 4 UStG) Folgendes:

### I. Datenzugriff

Nach § 147 Abs. 6 AO ist der Finanzbehörde das Recht eingeräumt, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen. Diese neue Prüfungsmethode tritt neben die Möglichkeit der herkömmlichen Prüfung.

Das Recht auf Datenzugriff steht der Finanzbehörde nur im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen zu. Durch die Regelungen zum Datenzugriff wird der sachliche Umfang der Außenprüfung (§ 194 AO) nicht erweitert; er wird durch die Prüfungsanordnung (§ 196 AO, § 5 BpO) bestimmt. Gegenstand der Prüfung sind wie bisher nur die nach § 147 Abs. 1 AO auf-

Quelle: BMF Schreiben vom 16. Juli 2001



## Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

### Daten müssen maschinell auswertbar aufbewahrt werden

Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist muss sichergestellt sein, dass die steuerrelevanten Daten jederzeit verfügbar sind. Zudem müssen diese Daten unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein (§§ 146 Abs. 5 S. 2, 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Das bedeutet jedoch nicht, dass die Daten im ursprünglich benutzten System gespeichert bleiben müssen. Sie können auch in entsprechende Archivierungssysteme ausgelagert werden.

Für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen sind Rückstellungen zu bilden. Nachdem §§ 147 Abs. 2 S. 2 AO a. F. und die Ergänzung des Abs. 2 S. 1 Nr. 2 gestrichen worden sind, ist die Aufbewahrung in gedruckter Form nicht mehr erforderlich. Geprüft werden, wie bisher, die nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Werden die Anforderungen der geänderten Abgabenordnung nicht beachtet, drohen Sanktionen. Mögliche Maßnahmen sind z. B. Bußgeld, Zwangsmittel oder Schätzung.

Quelle: DATEV INFORMATIONSDIENST



## Kassenregelung eigentlich ganz einfach – oder?

### § 146 Absatz 1 Satz 2



**a.F.**  
Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.

**n.F.**  
Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.

Quelle: AO § 146 Absatz 1 Satz 2 a.F. und n.F. In Kraft zum 29.12.2016.



## Kassenregelung eigentlich ganz einfach – oder?

### § 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

- (1) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht. Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwendet.



Quelle: § 147 Absatz 1 AO



## Kassenregelung eigentlich ganz einfach – oder?

### § 146 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

...

- (2) Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren.



Quelle: § 146 Absatz 2 AO



## Kassenregelung eigentlich ganz einfach – oder?

### § 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

- (3) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind in einer lebenden Sprache vorzunehmen. Wird eine andere als die deutsche Sprache verwendet, so kann die Finanzbehörde Übersetzungen verlangen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.
- (4) Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.



Quelle: § 147 Absatz 3 und 4 AO



## Kassenregelung eigentlich ganz einfach – oder?

### § 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

- (5) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen; bei Aufzeichnungen, die allein nach den Steuergesetzen vorzunehmen sind, bestimmt sich die Zulässigkeit des angewendeten Verfahrens nach dem Zweck, den die Aufzeichnungen für die Besteuerung erfüllen sollen. Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

....



Quelle: § 146 Absatz 5 AO



## Kassenregelung eigentlich ganz einfach – oder?

### § 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege,
- 4a. Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.



Quelle: § 147 Absatz 1 AO



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen



In Kraft getreten zum 29.12.2016.



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet.

Die Aufzeichnungssysteme müssen ab 2020 durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung geschützt werden, so dass eine Löschung von Umsätzen nicht mehr möglich ist.

Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. Die digitalen Aufzeichnungen sind auf dem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu halten.



Quelle: PM des BMF vom 28.12.2016



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

**§ 146 Absatz 1 ist wie folgt gefasst:**

(1) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.

**Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht.**

Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwendet.



Quelle: § 146 Abs. 1 AO n.F.



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

### Begründung:

§ 146 Absatz 1 Satz 3 - neu - § 146 Absatz 1 Satz 3 AO stellt klar, dass eine Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht besteht.

Die in § 146 Absatz 1 Satz 3 AO geregelte Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht dient der Klarstellung und entspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität hat der Bundesfinanzhof eine Pflicht der Einzelaufzeichnung für den Einzelhandel und vergleichbare Berufsgruppen verneint.

(BFH-Urteil vom 12. Mai 1966, BStBl III S. 372).



Quelle: Gesetzesbegründung zu § 146 Abs. 1 AO



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

### Amtlicher Leitsatz:

Aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergibt sich für Einzelhandelsunternehmer, die im allgemeinen Waren an ihnen der Person nach nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkaufen, in der Regel nicht die Verpflichtung, die baren Betriebseinnahmen einzeln aufzuzeichnen.

**Dies betrifft offene Ladenkassen.**



Quelle: BFH, 12.05.1966 - IV 472/60



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

**Neu: § 146a**

- (1) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet.

*Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach Satz 1 sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen.*



Quelle: § 146a Abs. 1 AO n.F.



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

**Neu: § 146a**

- (1) ..

Die digitalen Aufzeichnungen sind auf dem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu halten.

Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes solche elektronischen Aufzeichnungssysteme, Software für elektronische Aufzeichnungssysteme und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen, die den in den Sätzen 1 bis 3 beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, zur Verwendung im Sinne der Sätze 1 bis 3 gewerbsmäßig zu bewerben oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.



Quelle: § 146a Abs. 1 AO n.F.



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

### Umsetzung:

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht:

- einem Sicherheitsmodul,
- einem Speichermedium und
- einer digitalen Schnittstelle.

Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können.

Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke.



Quelle: § 146a Abs. 2 AO



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

### Zeitliche Umsetzung:

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wird u. a. durch eine Rechtsverordnung festgelegt, die im Einvernehmen zwischen dem BMF, dem BMI und dem BMWi erstellt wird und der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrats bedarf.

**Diese Rechtsverordnung soll im Jahr 2017 erarbeitet werden. Daran wird sich das Verordnungsgebungsverfahren anschließen.**



Quelle: Gesetzesbegründung zu § 146a Abs. 2 AO



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

**Neu: § 146a**

(2) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht).

Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht nach Satz 1 befreien. Die Befreiung kann widerrufen werden.



Quelle: § 146a Abs. 2 AO



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

**Die Einführung einer generellen Registrierkassenpflicht ist zwar nicht umgesetzt worden, dafür wird aber eine Belegausgabepflicht gegenüber dem Kunden (Gast) eingeführt.**

### PRAXISHERAUSFORDERUNG

Die Erstellung des Belegs muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erfolgen. Mit der Belegausgabepflicht und der Pflicht zur Verfügung Stellung an den am Geschäftsvorfall Beteiligten entsteht für diesen keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs.

Aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit können sich jedoch Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, von der Belegausgabepflicht befreien lassen. Die Entscheidung über eine Befreiung von der Belegausgabepflicht trifft die Finanzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.



Quelle: Gesetzesbegründung zu § 146a Abs. 2 AO



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Wurden Registrierkassen nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 (BStBl. I S. 1342) entsprechen und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung (siehe oben) nicht erfüllen, dürfen diese Registrierkassen bis zum 31. Dezember 2022 abweichend weiter verwendet werden.



Quelle: Gesetzesbegründung zu § 146a Abs. 2 AO



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

(4) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des Absatzes 1 erfasst, hat dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen:

1. Name des Steuerpflichtigen,
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

**Die Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.**

Quelle: § 146a Abs. 4 AO n.F.



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

### In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

Für die Finanzverwaltung ist es hilfreich, Kenntnis über die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen zu haben.

Damit diese Informationen der Finanzverwaltung schon bei der risikoorientierten Fallauswahl für Außenprüfungen und bei der Prüfungsvorbereitung zur Verfügung stehen, soll derjenige, der elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 AO nutzt, innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems nach amtlichen Vordruck die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, die Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie deren Seriennummern und die Daten der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme mitteilen.

**Die Mitteilung ist für elektronische Aufzeichnungssysteme, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 2020 angeschafft hat, bis zum 31. Januar 2020 zu erstatten.**

Quelle: Gesetzesbegründung zu § 146a Abs. 4 AO



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

### § 146b Kassen-Nachschau

(1) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschau).

Der Kassen-Nachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.



Quelle: § 146b AO n.F.



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

### § 146b Kassen-Nachschau

- (2) Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit nach Absatz 1 geboten ist. Liegen die in Satz 1 genannten Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen oder zu verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.



Quelle: § 146b AO n.F.



## Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

### § 146b Kassen-Nachschau

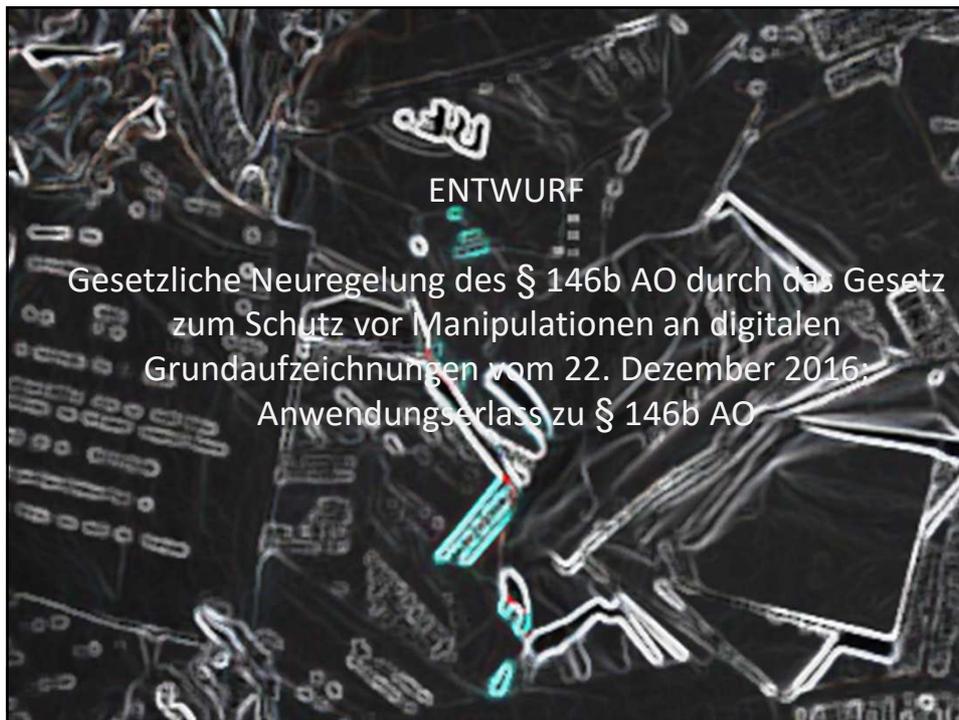
- (3) Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.



Quelle: § 146b AO n.F.







### Manipulationen an Registrierkassen

Die Kassen-Nachschau ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung.

Der Kassen-Nachschau unterliegen u.a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen (summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen sowie manuelle Einzelaufzeichnungen ohne Einsatz technischer Hilfsmittel).

Der Amtsträger kann u. a. zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. „Kassensturz“ verlangen, es sei denn, dies ist unangemessen, da die Kassensturzfähigkeit (Soll-Ist- Abgleich) ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen jedweder Form darstellt

## Manipulationen an Registrierkassen

Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung i. S. d. § 193 AO. Deshalb gelten die Vorschriften für eine Außenprüfung nicht.

Wird eine andere Finanzbehörde mit einer Kassen-Nachschau beauftragt, findet § 195 Satz 2 AO sinngemäß Anwendung.

Die Kassen-Nachschau wird nicht angekündigt.

Quelle: Entwurf BMF Schreiben zu § 146b AO – RN 2



## Manipulationen an Registrierkassen

Im Rahmen der Kassen-Nachschau dürfen Amtsträger während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten.

Die Grundstücke oder Räume müssen nicht im Eigentum der land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder beruflich tätigen Steuerpflichtigen stehen.

Das Betreten muss dazu dienen, Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Kassen-Nachschau nicht. Das bloße Betreten und Besichtigen von Grundstücken und Räumen ist noch keine Durchsuchung.

Die Kassen-Nachschau kann auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.

Quelle: Entwurf BMF Schreiben zu § 146b AO – RN 3



## Manipulationen an Registrierkassen

...

Ist der Steuerpflichtige selbst nicht anwesend, aber Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems des Steuerpflichtigen verfügen, hat der Amtsträger sich gegenüber diesen Personen auszuweisen und sie zur Mitwirkung bei der Kassennachschau aufzufordern.

Diese Personen haben dann die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind (§ 35 AO).

Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig.

Dies gilt z. B. auch für Testkäufe und Fragen nach dem Geschäftsinhaber. Die Kassennachschau muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung erfolgen.

Quelle: Entwurf BMF Schreiben zu § 146b AO – RN 4



## Manipulationen an Registrierkassen

...

Auf Anforderung des Amtsträgers sind die Verfahrensdokumentation zum eingesetzten Aufzeichnungssystem einschließlich der Informationen zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung vorzulegen, d. h. es sind Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle über durchgeführte Programmänderungen vorzulegen.

Darüber hinaus sind Auskünfte zu erteilen.

Bei Nichtanwesenheit des Steuerpflichtigen gelten die dargestellten Mitwirkungspflichten für Personen i. S. d. Nr. 4 Satz 2 AEAO zu § 146b entsprechend.

Quelle: Entwurf BMF Schreiben zu § 146b AO – RN 5



## Manipulationen an Registrierkassen

...

Die Entscheidung zum Übergang zu einer Außenprüfung ist eine Ermessensentscheidung. Anlass zur Beanstandung kann beispielsweise auch bestehen, wenn Dokumentationsunterlagen wie aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitung oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen nicht vorgelegt werden können.

Der Übergang zu einer Außenprüfung ist regelmäßig geboten, wenn die sofortige Sachverhaltsaufklärung zweckmäßig erscheint und wenn anschließend auch die gesetzlichen Folgen der Außenprüfung für die Steuerfestsetzung eintreten sollen.

....

Quelle: Entwurf BMF Schreiben zu § 146b AO – RN 6



## FG Düsseldorf zur Kassenführung im Gastgewerbe

- Bei einer elektronisch unterstützten Kassenführung muss das System programmmäßige Sicherungen und Sperren beinhalten, die schon vom Zeitpunkt der ersten Speicherung an verhindern, dass einmal eingegebene Daten der nachträglichen Änderung preisgegeben sind.
- Ist ein Kassensystem auf Manipulationen geradezu angelegt, gibt dies zu erheblichen Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung Anlass.
- Drastische Schwankungen der Rohgewinnaufschlagsätze bei der Verprobung einer Speisegaststätte im Rahmen eines Zeitreihenvergleichs lassen auf die sachliche Unrichtigkeit der Buchführung schließen.
- Bei der danach gebotenen Schätzung kann von dem Erfahrungssatz ausgegangen werden, dass Getränke- und Speiseumsätze bei Speisegaststätten in einem Verhältnis von 30 zu 70

Quelle: FG Düsseldorf Urteil vom 20.03.2008 (Az. 16-K-4689/06-E-U-F)



## BFH zu Kassenaufzeichnungen

1. Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand der Geschäftskasse verglichen werden kann (Kassensturzfähigkeit). Auch Geldverschiebungen zwischen mehreren Geschäftskassen eines Steuerpflichtigen sind buchmäßig festzuhalten.
2. Eine Nachkalkulation kann den Nachweis erbringen, dass selbst ein formell ordnungsmäßig ermitteltes Buchführungsergebnis unrichtig ist. Bei Handelsbetrieben ist für eine Nachkalkulation eine ausreichende Aufgliederung des Wareneinsatzes und eine sorgfältige Ermittlung der Aufschlagsätze zu fordern. Der Nachweis ist ausschließlich mit Überlegungen aus den besonderen Verhältnissen des Betriebs zu führen.



Quelle: BFH-Urteil vom 17.11.1981 (VIII R 174/77) BStBl. 1982 II S. 430



## BFH zu Kassenaufzeichnungen

- Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, selbst eine Nachkalkulation zu erstellen. Er ist jedoch gehalten, gezielte Fragen (z.B. nach den Einzelverkaufspreisen) zu beantworten und weitere sachdienliche Unterlagen vorzulegen. Erstellt das FA (der Betriebsprüfer) eine Nachkalkulation ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen, sind diesem auf Verlangen die Kalkulationsgrundlagen offenzulegen.



Quelle: BFH-Urteil vom 17.11.1981 (VIII R 174/77) BStBl. 1982 II S. 430



## BFH zu Kassenaufzeichnungen

- Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verpflichten Einzelhändler wie z.B. Apotheker, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze einzeln aufzuzeichnen.
- Verwendet ein Einzelhändler, der in seinem Betrieb im allgemeinen Waren von geringem Wert an ihm der Person nach nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkauft, eine PC-Kasse, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Verkäufen aufzeichnet und eine dauerhafte Speicherung ermöglicht, so sind die damit bewirkten Einzelaufzeichnungen auch zumutbar.
- Die Finanzverwaltung ist in diesem Fall nach § 147 Abs. 6 AO im Rahmen einer Außenprüfung berechtigt, Zugriff auf die Kasseneinzeldaten zu nehmen.



Quelle: BFH Urteil vom 16.12.2014 - X R 42/13



## BFH zu Kassenaufzeichnungen

### Weiter führten die Richter des BFH aus:

Die Buchführung muss stets einen zuverlässigen Einblick in den Ablauf aller Geschäfte geben. Dritten muss es möglich sein, den Ablauf und den Inhalt aller Geschäfte zu überprüfen.

Deshalb ist es nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erforderlich, dass verdichtete Buchungen in Einzelpositionen aufgegliedert werden können. Dies gilt auch für Bargeschäfte, sofern Einzelaufzeichnungen dem Steuerpflichtigen zumutbar sind.

Zwar ist der Steuerpflichtige in der Wahl des Aufzeichnungsmittels frei und kann entscheiden, ob er seine Warenverkäufe manuell oder unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel – wie eben einer elektronischen Registrier- oder PC-Kasse - erfasst.



Quelle: BFH Urteil vom 16.12.2014 - X R 42/13



## BFH zu Kassenaufzeichnungen

### Hierzu führten die Richter des BFH weiter aus:

Entscheidet er sich aber für ein Kassensystem, das sämtliche Kassenvorgänge einzeln und detailliert aufzeichnet sowie diese speichert, kann er sich nicht auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung berufen und muss seine Aufzeichnungen auch aufbewahren (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Nach § 147 Abs. 6 Satz 2 Alternative 2 AO hat die Finanzbehörde dann im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, die mit Hilfe des Datenverarbeitungssystems (PC-Kasse) erstellten Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Prüfung anzufordern.



Quelle: BFH Urteil vom 16.12.2014 - X R 42/13



## Schätzung der Besteuerungsgrundlage

Nach § 162 AO (Abgabenordnung) kann das FA die Besteuerungsgrundlagen insbesondere dann zu schätzen, wenn:

- keine Steuererklärungen abgegeben werden,
- weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides statt verweigert wird,
- Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 verletzt
- lediglich unvollständige Angaben vorliegen,
- keine Bücher oder Aufzeichnungen vorhanden sind oder nicht vorgelegt werden,
- wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben bestehen,
- anderen Gründen - siehe § 162 AO auf § 90 AO



## Schätzung der Besteuerungsgrundlage

Voraussetzung für eine Schätzung ist, dass nach den Umständen des Einzelfalls die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen Anlass dazu geben, dass deren sachliche Richtigkeit in Frage gestellt wird (§ 158 AO).

**So lange eine ordnungsgemäße Buchhaltung vorliegt, darf das Finanzamt nicht schätzen. Gelingt aber der Nachweis, dass die Buchhaltung fehlerhaft ist (formelle oder materielle Fehler), sind Schätzungen möglich.**



## Formelle Mängel

- Verstöße gegen die Form (Ordnungsvorschriften) der Buchhaltung bei:
  - fehlende Beschriftung auf den Belegen,
  - Keine Kontierungen,
  - Kassenbuch in veränderbarer Form (Excel),
  - Verletzung der Aufbewahrungspflichten
  - ...

### Folgen:

Wenn der Umfang dieser Mängel so ist, dass das Gesamtergebnis der Buchhaltung in Zweifel gezogen werden muss, erfolgt meist eine Hinzuschätzung.



## Materielle Mängel

### Materielle Mängel führen meist zu einem geringeren Betriebsergebnis.

- Einnahmen wurden (teilweise) nicht verbucht,
- Eigenverbrauch wurde zu gering oder gar nicht angesetzt,
- Betriebsausgaben wurden erklärt, welche kein sind,
- Betriebsausgaben wurden weggelassen,
- Inventuren wurden gar nicht oder falsch gemacht,
- Verbuchung auf sachlich falschen Konten,
- ....

### Folgen:

Bei materiellen Mängeln ist die Vermutung der sachlichen Richtigkeit von Aufzeichnungen oder Buchführung nach § 158 AO widerlegt und der Weg zur Schätzung offen.

Ist die Höhe der materiellen Fehler genau festzustellen, können Berichtigungen vorgenommen werden. Wenn dagegen der Umfang nicht zu ermitteln ist, kommt es zur Vollschätzung oder Teilschätzung (Zuschätzung für den fehlerhaften Teil der Buchführung).



### Anforderungen an die Schätzung mit Zeitreihenvergleich

1. Die Durchführung eines Zeitreihenvergleichs setzt voraus, dass im Betrieb das Verhältnis zwischen dem Wareneinsatz und den Erlösen im betrachteten Zeitraum weitgehend konstant ist. Es darf zudem im maßgebenden Zeitraum nicht zu solchen Änderungen in der Betriebsstruktur gekommen sein, die --nicht anderweitig behebbar-- wesentliche Unsicherheiten bei der Aufstellung und Interpretation des Zahlenwerks mit sich bringen.
2. Bei einer Buchführung, die formell ordnungsgemäß ist oder nur geringfügige formelle Mängel aufweist, kann der Nachweis der materiellen Unrichtigkeit grundsätzlich nicht allein aufgrund der Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs geführt werden.

Quelle: BFH Urteil vom 25.03.2015, X R 20/13

### Anforderungen an die Schätzung mit Zeitreihenvergleich

3. Ist die Buchführung formell nicht ordnungsgemäß, sind aber materielle Unrichtigkeiten der Einnahmenerfassung nicht konkret nachgewiesen, können die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs nur dann einen Anhaltspunkt für die Höhe der erforderlichen Hinzuschätzung bilden, wenn andere Schätzungsmethoden, die auf betriebsinternen Daten aufbauen oder in anderer Weise die individuellen Verhältnisse des jeweiligen Steuerpflichtigen berücksichtigen, nicht sinnvoll einsetzbar sind. Bei verbleibenden Zweifeln können Abschläge in einem Umfang geboten sein, der über eine bloße Abrundung hinausgeht.
4. Steht bereits aus anderen Gründen fest, dass die Buchführung sowohl formell als auch materiell unrichtig ist und übersteigt die nachgewiesene materielle Unrichtigkeit eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Bagatellschwelle, können die Ergebnisse eines --technisch korrekt durchgeführten-- Zeitreihenvergleichs auch für die Ermittlung der erforderlichen Hinzuschätzung der Höhe nach herangezogen werden, sofern sich im Einzelfall keine andere Schätzungsmethode aufdrängt, die tendenziell zu genaueren Ergebnissen führt und mit vertretbarem Aufwand einsetzbar ist.

Quelle: BFH Urteil vom 25.03.2015, X R 20/13



### Anforderungen an die Schätzung mit Zeitreihenvergleich

5. Bei einem programmierbaren Kassensystem stellt das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen einen formellen Mangel dar, dessen Bedeutung dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleichsteht und der daher grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt.

Quelle: BFH Urteil vom 25.03.2015, X R 20/13



